

Interessenbekundungsverfahren der Stadt Sarstedt
-Vergabe von Standplätzen für Altkleidercontainer-

Die Stadt Sarstedt vergibt insgesamt 18 Standplätze auf öffentlichem Grund im Gemeindegebiet der Stadt Sarstedt, für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhcontainern an geeignete Bewerber im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens. Auf dieser Grundlage sollen voraussichtlich ab dem 01.09.2024 befristet bis zum 31.08.2026 Nutzungserlaubnisse gemäß Landesstraßengesetz und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Sarstedt vom 30.03.2000 erteilt werden.

Nach dem Standortkonzept stehen in der Stadt Sarstedt und Ortschaften 18 Standorte für Altkleider- und Schuhcontainer zur Verfügung. Die Standorte sind der Anlage zu entnehmen.

1. Bewerbungen/Angebote für die 18 Standorte sind schriftlich oder per E-Mail bis einschließlich 3 Wochen, bis 05.08.2024, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Stadt Sarstedt, im verschlossenen Umschlag mit Kennzeichnung „Angebot Altkleider- und Schuhcontainer“ einzureichen.
2. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerbern spätestens sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist/Angebotsfrist bekannt gegeben.

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Anzubieten ist eine Nutzung für die zweijährige Nutzungserlaubnis zu zahlender Betrag. Das Entgelt ist dabei sowohl als jährlicher Betrag, als auch als Gesamtbetrag für die Laufzeit von zwei Jahren auszuweisen.

Das Mindestangebot für das Nutzungsentgelt beträgt 20.000,00 € (in Worten: Zwanzigtausend Euro). Das Entgelt unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht, somit ist im Angebot keine Umsatzsteuer auszuweisen. Das jährliche Nutzungsentgelt ist jeweils am 01.11. für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Nutzungserlaubnis besteht. Kosten werden nicht erstattet. Die Stadtverwaltung Sarstedt behält sich vor, das Interessenbekundungsverfahren zu beenden, ohne eine Nutzungserlaubnis zu erteilen.

Die Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen:

1. Das Anzeigeverfahren nach **§ 18 KrWG**, Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb i.S. des **§ 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**. Die Zertifizierung durch eine technische Überwachungsorganisation oder eine Entsorgungsgemeinschaft muss ausdrücklich die Tätigkeit Verwerten und vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. Recycling zuzuführen .
2. Der Erlaubnisnehmer hat selbst oder durch entsprechende Beauftragte sicherzustellen, dass die Textilsammelcontainer bedarfsgerecht geleert werden. Gemeldete systembedingte Störungen, beispielsweise Überfüllungen, sind

- innerhalb einer Frist von drei Werktagen zu beseitigen. Eine jederzeitige Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Hierfür benennt der Bewerber einen Ansprechpartner, inklusive Telefonnummer mit Durchwahl und E-Mail Adresse.
3. Beim Aufstellen der Textilcontainer sind alle gesetzlichen Vorgaben einschließlich der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
 4. Es dürfen nur Textilsammelcontainer zur Aufstellung gelangen, die den Anforderungen des Produktsicherungsgesetzes entsprechen.
 5. Bei Nichteinhaltung der geforderten Auflagen, behält sich die Stadt Sarstedt eine Strafzahlung bis zu einer Höhe von 500,00 € vor.
 6. Die Aufstellung und Entleerung ist so durchzuführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden, Verschmutzungen und Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.
 7. Die Behälter sind mit einem Aufkleber in gut sichtbarer Höhe zu versehen: „Einwurf nur Montag – Samstag von 8.00 – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 19.00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen“.
 8. Die Behälter sind mit einer Telefonnummer zu versehen, bei denen Störungen wie beispielsweise Überfüllungen oder Verunreinigungen direkt gemeldet werden.
 9. Es sind nur technisch einwandfrei funktionstüchtige Textilsammelcontainer zu verwenden. Beschädigte oder nicht funktionsfähige Container sind unverzüglich (innerhalb drei Tage) auszutauschen. Der Nachweis der Verwendung eines einheitlichen neutralen Container-/ Behältersystems (Farbe Beige) mit CE-Kennzeichnung und Benutzerhinweisen. Die Container dürfen jeweils eine Tiefe von 1,2 m, eine Breite von 1,2 m, und eine Höhe von 2,25 m (=3,24m³) nicht überschreiten.
 10. Der Aussteller hat vor der Aufstellung der Sammelcontainer für Altkleider und Schuhe eine Sicherheit in Höhe von 3.000,00 € in bar oder in Form einer schriftlichen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts an die Stadt Sarstedt zu leisten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Standorte. Wenn und soweit dabei keine Mängel/Schäden festgestellt werden, wird die Sicherheit von der Stadt unverzüglich zurückgegeben.
 11. Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht des Bewerbers ist eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:
 - 5,0 Mio. Euro/Vers.- Fall für Personenschäden
 - 1,0 Mio. Euro/Vers.- Fall Sachschädenvorzulegen.
 12. Die Nutzung der Textilsammelcontainer als Werbeträger ist generell unzulässig.
 13. Die festgelegten Standorte sind einzuhalten.
 14. Wird aus baulichen, verkehrsrechtlichen oder sonstigen Gründen, worüber die Stadt Sarstedt nach eigenem Ermessen allein befindet oder aufgrund von Beschlüssen die Beseitigung von Containern durch die Stadt Sarstedt gefordert, so hat dies der Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten innerhalb 7 Werktagen, nach Aufforderung zu erledigen. Die Stadt Sarstedt ist nicht verpflichtet Ersatzstandorte zu Verfügung zu stellen.
 15. Die beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Sondernutzungserlaubnis in den früheren Zustand zu versetzen.
 16. Zum Vertragsende sind alle Textilsammelcontainer von den Standorten zu entfernen.

Für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren sind der Interessenbekundung folgende Unterlagen beizufügen:

- Name und Anschrift des Bewerbers inklusive E-Mail Adresse und Telefonnummer
- Angabe eines jederzeit erreichbaren Ansprechpartners mit Kontaktdaten (telefonische Durchwahl und E-Mail Adresse)
- Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb oder vergleichbarer bzw. Nachweis der Kooperation mit einem zertifizierten Entsorgungsbetrieb, welches über die gesamte Laufzeit aufrechterhalten werden muss.
- Nachweis der Anzeige der Durchführung der Sammlung nach **§ 18 KrWG** gegenüber der Stadt Sarstedt.
- Nachweis der Anzeige nach **§ 53 KrWG**.
- Fotodarstellung inklusive Angabe der Bemaßung (Länge, Breite, Höhe) des für den Einsatz vorgesehenen Textilsammelcontainers mit Zertifikat, dass die zu verwendenden Container den gesetzlichen Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes entsprechen.
- Aktueller Auszug (nicht älter als 3 Monate) aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister (bei juristischen Personen GZR 4).
- Aktueller Auszug (nicht älter als 3 Monate) aus dem Handelsregister/Vereinsregister.
- Schriftliche Verpflichtung, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens der für die Abfallwirtschaft geltende Mindestlohn gezahlt wird.
- Darstellung des Betriebskonzeptes mit Angabe der Verwertungswege.

Die Containerstandorte befinden sich in der Regel neben Sammelcontainern für Altglas und Papier, und zwar in den folgenden Straßen:

1. Ladestraße
2. Lönsstraße
3. Auf der Kassebeerenworth
4. Im Kirchenfelde
5. Am Teinkamp
6. Gutenbergstraße
7. Bachstraße
8. Wellweg
9. Fr.-Ebert-Straße
10. Mühlenstraße
11. Am Festplatz
12. In der Peulen
13. Sonnenkamp
14. Gödringen: Gödringer Straße
15. Hotteln: Hottelner Straße
16. Ruthe: Hopfenberg
17. Giften: Heinrichstraße
18. Heisede: Fasanengarten